

Vereinsatzung



Hamburger Drachen- und Gleitschirmflieger e.V.

In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 23. März 2017

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|-------|
| Paragraf 1. Name, Sitz, Anschrift, Geschäftsstelle, Rechtsstellung | 1 |
| Paragraf 2. Vereinszweck | 1 |
| Paragraf 3. Gewinne | 1 |
| Paragraf 4. Geschäftsjahr | 2 |
| Paragraf 5. Mitglieder | 2 |
| Paragraf 6. Erwerb der Mitgliedschaft | 2 |
| Paragraf 7. Beendigung der Mitgliedschaft | 3 |
| Paragraf 8. Mitgliedsbeiträge | 3 |
| Paragraf 9. Rechte und Pflichten der Mitglieder | 4 |
| Paragraf 10. Organe des Vereins | 4 |
| Paragraf 11. Der Vorstand | 4 |
| Paragraf 12. Amtsdauer des Vorstandes | 5 |
| Paragraf 13. Zuständigkeit des Vorstandes | 5 |
| Paragraf 14. Beschlussfassung des Vorstandes | 5 |
| Paragraf 15. Die Mitgliederversammlung | 6 |
| Paragraf 16. Einberufung der Mitgliederversammlung | 7 |
| Paragraf 17. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung | 7 |
| Paragraf 18. Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung | 8 |
| Paragraf 19. Clubabende und sonstige Zusammenkünfte | 8 |

§ 1 Name, Sitz, Anschrift, Geschäftsstelle, Rechtsstellung

- Abs. 1 Der Verein führt den Namen „Hamburger Drachen- und Gleitschirmflieger“.
- Abs. 2 Sitz des Vereins ist Hamburg.
- Abs. 3 Die Anschrift ist, wenn nicht durch ein Organ des Vereins anders bestimmt, die des ersten Vorsitzenden.
- Abs. 4 Die Geschäftsstelle wird durch Vorstandsbeschluss bestimmt.
- Abs. 5 Der Verein ist im Vereinsregister Hamburg unter der Nummer 97 36 eingetragen.
- Abs. 6 Der Verein wurde gemäß Gründungsprotokoll am 18. Dezember 1981 gegründet.
- Abs. 7 Der Verein strebt die Mitgliedschaft in einem entsprechenden Dachverband und Landessportverband an.

§ 2 Vereinszweck

- Abs. 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausübung des Drachen- und Gleitschirmflugsports (Ausbildung, Training, sportliche Veranstaltungen, Wettkämpfe, Freizeitsport) sowie die Unterhaltung der dafür erforderlichen Fluggelände.
- Abs. 2 Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- Abs. 3 Jegliche Bestrebungen politischer und konfessioneller Art sind ausgeschlossen.
- Abs. 4 Der Verein macht keine Unterschiede in Abstammung, Geschlecht und Altersgruppen.
- Abs. 5 Berufssportliche Bestrebungen sind mit den Grundsätzen der Satzung nicht vereinbar.
- Abs. 6 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

§ 3 Gewinne

- Abs. 1 Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Abs. 2 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Körperschaft Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Abs. 3 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- Abs. 4 Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
- Abs. 5 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Satzungsgemäße Aufwendungen können jedoch gemäß § 669 und 670 BGB ersetzt werden.
- Abs. 6 Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur in den Grenzen des § 7 der Gemeinnützigkeitsverordnung bzw. der steuerlichen Vorschriften zulässig.

§ 4 Geschäftsjahr

Abs. 1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder

Abs. 1 Der Verein hat

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- ruhende Mitglieder
- außerordentliche Mitglieder.

Abs. 2 Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die den Sport im Sinne des § 2 der Vereinssatzung ausüben und Inhaber eines ordnungsgemäßen Befähigungsnachweises sind.

Abs. 3 Mitglieder, die nicht im Besitz eines Befähigungsnachweises sind, sind passive Mitglieder.

Abs. 4 Passive Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, deren Mitgliedschaft sich in der Förderung des Vereins erschöpft. Sie haben kein Stimmrecht.

Abs. 5 Ruhende Mitglieder sind von der Vereinsbeitragszahlung auf Zeit befreit. Sie nehmen während dieser Zeit nicht am Vereinsleben teil. Der Stand der ruhenden Mitgliedschaft ist pro Fall vom Vorstand mehrheitlich zu genehmigen. Voraussetzung Für eine ruhende Mitgliedschaft ist finanzielle Bedürftigkeit von voraussichtlich temporärer Natur; eine längere Abwesenheit verbunden mit Wohnsitzverlagerung; länger andauernde Krankheit; Abwesenheit während des Studiums oder einer auswärtigen Ausbildung, Berufstätigkeit oder Ableistung des Wehrdienstes.

Abs. 6 Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Abs. 7 Außerordentliche Mitglieder können vom Vorstand von der Beitragspflicht befreit werden. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Abs. 1 Als Aufnahmegesuch sind die vom Verein vorgeschriebenen Formulare zu verwenden.

Abs. 2 Mit Einreichen des Aufnahmegesuchs unterwirft sich die/der Aufnahmesuchende den Bestimmungen dieser Satzung.

Abs. 3 Die Probezeit für die/den Aufnahmesuchende/n beträgt mindestens sechs (6) Monate. Während der Probezeit hat die/der Aufnahmesuchende kein Stimmrecht. In Ausnahmefällen kann die Probezeit verkürzt werden und ein/e Mitgliedsanwärter/in durch den Vorstand oder die HDF-Mitgliederversammlung vorzeitig aufgenommen werden.

Abs. 4 Über die Aufnahme der/des Aufnahmesuchenden entscheidet der Vorstand. Dabei wird auch unter Berücksichtigung des § 5 die Art der Mitgliedschaft bestimmt.

Abs. 5 Die Mitgliederversammlung kann eine zeitweilige Mitgliedersperre verhängen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- A Mit dem Tod des Mitglieds, fristlos.
- B Durch freiwilligen Austritt. Dieser ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Anwärter können zum Ende des Folgemonats kündigen.
- C Durch Streichung von der Mitgliederliste. Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages, Umlagen oder Gebühren im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnbescheides drei Monate verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- D Durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Von der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vordem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei (2) Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- Abs. 1 Von den aktiven, passiven und jugendlichen Mitgliedern werden Beiträge in bar erhoben.
- Abs. 2 Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Beiträge, Gebühren und Umlagen bestimmt und festgelegt werden.
- Abs. 3 Die Höhe des Jahresbeitrages, der Gebühren sowie Umlagen und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- Abs. 4 Der Jahresbeitrag ist im Voraus innerhalb des ersten Quartals zu leisten. Ausnahmen (z.B. anderer Zahlungsmodus, Stundung, Aussetzung) können im Einzelfall durch Vorstandsbeschluss (einfache Mehrheit) beschlossen werden.
- Abs. 5 Der Beitrag ist entweder durch Lastschriftverfahren oder Dauerauftrag zu entrichten.
- Abs. 6 Mit Einreichung des Aufnahmeantrages ist eine einmalige Bearbeitungsgebühr fällig. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- Abs. 7 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Abs. 1 Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie unter Beachtung und Einhaltung der Vereinsvorschriften und der darauf beruhenden Weisungen das Gelände und das Material des Vereins zu benutzen.
- Abs. 2 Die aktiven Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht erhalten sie, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Beide Wahlrechte können nicht ausgeübt werden, wenn Verfahren gemäß § 7 Lit. C und D eingeleitet worden sind.
- Abs. 3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Gebühren und Umlagen fristgerecht zu zahlen.
- Abs. 4 Die Mitglieder haben die Pflicht, den Anordnungen der Vereinsorgane nachzukommen, den Zusammenhalt des Vereins nach besten Kräften zu stärken und den Verein nach außen würdig zu vertreten.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 11 Der Vorstand

- Abs. 1 Dem Vorstand gehören an:
- erster Vorsitzender
 - zweiter Vorsitzender
 - Kassenwart
 - Schriftführer/Pressereferent
 - Sicherheitsreferent
 - Spartenleiter
 - Beisitzer, deren Zahl von der jeweiligen Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- Abs. 2 Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
- erster Vorsitzender
 - zweiter Vorsitzender
 - Kassenwart.
- Abs. 3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom ersten oder zweiten Vorsitzenden, jeder für sich alleine, vertreten, wobei im Innenverhältnis der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist. Bei Verhinderung beider, des ersten und des zweiten Vorsitzenden, ist der Kassenwart vertretungsberechtigt.
- Abs. 4 Rechtsgeschäfte sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Vorstandes gemäß § 11 Abs. 1 erteilt ist.
- Abs. 5 Im Innen- und Außenverhältnis sind die Vorstandsmitglieder an die Beschlüsse des Vorstandes gemäß § 11 Abs. 1 gebunden.
- Abs. 6 Jedes Vorstandsmitglied, welches nicht dem Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB angehört, kann gleichzeitig in mehrere Vorstandsämter gewählt werden und deren Aufgaben wahrnehmen.
- Abs. 7 Die Mitgliederversammlung kann beschließen, einzelne Vorstandsposten unbesetzt zu lassen und/oder deren Besetzung einer späteren Mitgliederversammlung vorzubehalten. Jedoch sind in jedem Falle der Vorstand gemäß § 26 BGB zu wählen.

Abs. 8 Die Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB dürfen nicht miteinander verwandt oder verschwägert sein.

§ 12 Amtsdauer des Vorstands

Abs. 1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei (2) Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des neuen Vorstands im Amt.

Abs. 2 Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Abs. 3 Wählbar sind nur aktive Vereinsmitglieder.

Abs. 4 Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstands

Abs. 1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Abs. 2 Er ist für die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Vereins zuständig, die in der Satzung nicht ausdrücklich der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterstellt sind.

Abs. 3 Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Abschluss und Kündigung von Verträgen
- Vereinswerbung und Pressewesen
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlungen
- Beschlussfassung über Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
- Buchführung
- Erstellen eines Jahresberichts
- Aufstellung einer Geschäftsordnung, Finanzordnung, Rechts- und Verfahrensordnung, Ordnung über Ehrungen, Jugendordnung
- Erstellung von Richtlinien für den Betrieb und die Benutzung von Vereinseigentum
- Erstellung von Sicherheitsauflagen
- Erstellung eines Veranstaltungsplans für jedes Geschäftsjahr
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Aufnahmesuchenden nach Ablauf der Probezeit.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstands

Abs. 1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Fax oder per E-Mail einberufen werden. Ein Beschluss des Vorstands kann im Ausnahmefall auch schriftlich, per Fax oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren für diesen Beschluss ihre Zustimmung erklären.

Abs. 2 Es ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzubehalten.

Abs. 3 Es bedarf einer Mitteilung der Tagesordnung.

Abs. 4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel (2/3) aller Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

- Abs. 5 Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Abs. 6 Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Abs. 7 Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende, in dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- Abs. 8 Über die Vorstandssitzungen und deren Beschlüsse ist Protokoll zu führen.
- Abs. 9 Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Es ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und allen Vereinsmitgliedern zu übersenden.
- Abs. 10 In Fragen der Flugsicherheit kann der Sicherheitsreferent Veto einlegen, wenn seiner Überzeugung nach die Sicherheitsinteressen nicht genügen.
- Abs. 11 Im Falle eines Vetos des Sicherheitsreferenten ist der entsprechende Tagesordnungspunkt neu zu verhandeln und abzustimmen. Die sich daraus ergebende Entscheidung hat Rechtsgültigkeit.

§ 15 Die Mitgliederversammlung

- Abs. 1 In der Mitgliederversammlung haben nur die aktiven Mitglieder eine Stimme.
- Abs. 2 Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes aktives Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.
- Abs. 3 Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- Abs. 4 Ein aktives Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei Stimmen von aktiven Mitgliedern – inklusive seiner eigenen – vertreten.
- Abs. 5 Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans und Veranstaltungsplans
 - Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Geschäftsordnung, Finanzordnung, Rechts- und Verfahrensordnung, Jugendordnung, Ordnung über Ehrungen
 - Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Sicherheitsauflagen
 - Beschlussfassung über eine zeitweilige Mitgliedersperre
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags, der Gebühren und Umlagen
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer (bei Jahreshauptversammlungen)
 - Entlastung des Vorstands (bei Jahreshauptversammlungen)
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern (bei Jahreshauptversammlungen)
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands (bei Jahreshauptversammlungen).

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

- Abs. 1 Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier (4) Wochen schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.
- Abs. 2 Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- Abs. 3 Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Einladung gilt allen Mitgliedern als zugegangen, es sei denn, mehr als 10% der aktiven Mitglieder haben keine Einladung erhalten.
- Abs. 4 Die vorläufige Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- Abs. 5 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- Abs. 6 Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel (1/3) aller aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- Abs. 7 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, Rundfunk und Fernsehen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Abs. 8 Anträge zur endgültigen Tagesordnung sind zwei (2) Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim ersten Vorsitzenden einzureichen.
- Abs. 9 Mindestens einmal im Jahr, im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung stattfinden.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Abs. 1 Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied geleitet.
- Abs. 2 Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- Abs. 3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel (1/5) sämtlicher aktiven Mitglieder anwesend sind.
- Abs. 4 Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei (2) Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- Abs. 5 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- Abs. 6 Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Abs. 7 Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel (4/5) aller Mitglieder, also auch der passiven, erforderlich.
- Abs. 8 Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder gemäß § 17 Abs. 6 beschlossen werden.

- Abs. 9 Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel (1/3) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.
- Abs. 10 Für Wahlen gilt Folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Wahlen sollen geheim sein.
- Abs. 11 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
- Abs. 12 Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:
- A. Ort und Zeit der Versammlung
 - B. Name des Versammlungsleiters
 - C. Zahl der erschienenen Mitglieder, aufgegliedert in stimmberechtigte und nicht stimmberechtigte
 - D. die Tagesordnung
 - E. Die Art der Abstimmung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.
- Abs. 13 Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 18 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- Abs. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden mit der im § 17 Abs. 7 festgelegten Stimmenmehrheit.
- Abs. 2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- Abs. 3 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den „Deutsche Hängegleiterverband e.V. (DHV) im DAeC Fachverband der Drachenflieger und Gleitsegler in der Bundesrepublik Deutschland“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Clubabende und Zusammenkünfte

Auf Clubabenden oder sonstigen Zusammenkünften gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse haben im Innen- wie Außenverhältnis keine Rechtswirkung.